

Satzung

des "Förderkreises des TSC Halstenbek"

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis des TSC Halstenbek" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Halstenbek.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(2) Zweck des Vereins ist Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung des TSC Halstenbek e.V. Insbesondere sieht der Verein seine Aufgabe in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und in der Unterstützung von bedürftigen, förderungswürdigen jugendlichen Mitgliedern des TSC Halstenbek e.V.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um solche im Sinne der Gemeinnützigkeit handelt.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand des "Förderkreises des TSC Halstenbek" beschließt über die Mittelverwendung nach Anhörung des Vorstandes des TSC Halstenbek e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen.

(2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluß
3. durch Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende Kalenderjahres.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über einen Ausschluß beschließen. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluß kann bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder sind angehalten,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln;
- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 7

Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jährlich DM 10,- (Hinweis: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung beträgt der Beitrag z.Z. € 10,--) und wird am 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Darüber hinausgehende Zahlungen sowie Zuwendungen von Nichtmitgliedern werden als Spenden ausgewiesen

...

- 3 -

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen; in Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Einladungsfrist möglich.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

- 4 -

...

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands.
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende; bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Regelungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens _ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 5 -

...

§ 13

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei _ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Halstenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Mai 1997 errichtet.